

Informationen über die geplanten Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011

Mit dem vorliegenden Informationsblatt sollen – *vorbehaltlich* der Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch den Landtag des Saarlandes – *bereits vorab* die angedachten Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011 erläutert werden.

Welchen Hintergrund haben die Änderungen im Beihilferecht?

Die Haushaltsnotlage des Saarlandes und die sog. Schuldenbremse machen es unumgänglich, in einem gewissen Umfang auch die Ausgaben im Beihilfebereich zu reduzieren.

Welche Änderungen sind zum 1. Januar 2011 zu erwarten?

Es ist vorgesehen

- eine doppelt sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale einzuführen;
- die Beihilfe für Heilpraktikerbehandlungen zu streichen, wie dies auch in der gesetzlichen Krankenversicherung der Fall ist;
- die Beihilfeleistung für Sehhilfen auf den Erstattungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen zu reduzieren.

Unabhängig davon wird die Zentrale Beihilfestelle verstärkt überprüfen, ob die von den Arzt(inn)en und Zahnarzt(inn)en in Rechnung gestellten Beträge ordnungsgemäß erhoben wurden, also dem (zahn-)ärztlichen Gebührenrecht entsprechen.

Was bedeutet Kostendämpfungspauschale und wie wirkt sie sich aus?

Die Kostendämpfungspauschale, die es in anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren gibt, ist ein von den Beihilfeberechtigten zu tragender Anteil, d.h. es handelt sich um eine „Selbstbeteiligung“ in Höhe eines feststehenden Betrages. Erhoben wird die Kostendämpfungspauschale, indem die Zentrale Beihilfestelle diesen Betrag **pro Jahr** von der auszahlenden Beihilfe einbehält. Sobald die Höhe der Pauschale erreicht ist, wird die zustehende Beihilfe für den weiteren Verlauf des Jahres ungekürzt ausbezahlt.

Werden die *bisher* von den Beihilfeberechtigten selbst zu tragenden *Eigenanteile* z.B. bei Medikamenten, Fahrtkosten, Krankenhausaufenthalten etc. weiter erhoben?

Nein. Mit Einführung der Kostendämpfungspauschale *entfallen* die bisherigen *Eigenanteile*.

Wie ist die Kostendämpfungspauschale konkret ausgestaltet?

Die Kostendämpfungspauschale im Saarland orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz. Sie ist *doppelt sozial gestaffelt*: sie ist einerseits vom Einkommen/der Besoldungsgruppe abhängig, andererseits von der persönlichen (familiären) Situation, so dass bei Versorgungsempfänger(inne)n und Beihilfeberechtigten mit Kindern eine entsprechend *reduzierte Pauschale* erhoben wird. In verschiedenen Konstellationen (vgl. dazu den Punkt „Ausnahmen“) entfällt sie gänzlich.

Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale für das gesamte Jahr bei aktiven Bediensteten?

| Stufe | Besoldungsgruppe | Jahrespauschale | mit einem Kind | mit zwei Kindern | mit drei Kindern |
|-------|---|-----------------|----------------|------------------|------------------|
| | A 2 bis A 6 | -- | -- | -- | -- |
| 1 | A 7, A 8 | 100,00 € | 60,00 € | 20,00 € | -- |
| 2 | A 9 bis A 11 | 150,00 € | 110,00 € | 70,00 € | 30,00 € |
| 3 | A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1 | 300,00 € | 260,00 € | 220,00 € | 180,00 € |
| 4 | A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2 | 450,00 € | 410,00 € | 370,00 € | 330,00 € |
| 5 | B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3 | 600,00 € | 560,00 € | 520,00 € | 480,00 € |
| 6 | Höhere Besoldungsgruppen | 750,00 € | 710,00 € | 670,00 € | 630,00 € |

Wie sich aus der Tabelle beispielhaft für ein oder zwei Kinder ergibt, *vermindert sich* die Kostendämpfungspauschale *um 40,00 € für jedes Kind*, das in der Beihilfe berücksichtigungsfähig ist.

Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale für das gesamte Jahr bei Bediensteten im Ruhestand bzw. bei Witwe(r)n oder hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n?

Bei Bediensteten im Ruhestand bemisst sich die Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz, beträgt jedoch höchstens 70 % des Betrages für aktive Bedienstete. Bei Verwitweten und hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n beträgt sie 55 % des Ruhegehaltssatzes, höchstens jedoch 40 % des Betrages für aktive Bedienstete.

Bei einem Ruhegehaltssatz von 71,75 % bedeutet dies beispielsweise:

| Stufe | Besoldungsgruppe | Jahrespauschale bei Versorgungsbezügen von 71,75 % höchstens | Jahrespauschale bei Witwa(r)n / Hinterbliebenen Lebenspartner(inn)en höchstens |
|-------|---|--|--|
| | A 2 bis A 6 | -- | -- |
| 1 | A 7, A 8 | 70,00 € | 40,00 € |
| 2 | A 9 bis A 11 | 105,00 € | 60,00 € |
| 3 | A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1 | 210,00 € | 120,00 € |
| 4 | A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2 | 315,00 € | 180,00 € |
| 5 | B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3 | 420,00 € | 240,00 € |
| 6 | Höhere Besoldungsgruppen | 525,00 € | 300,00 € |

Gibt es *Ausnahmen* von der Kostendämpfungspauschale?

Ja. Die Kostendämpfungspauschale *entfällt* für bestimmte Personen und für bestimmte Aufwendungen *in folgenden Fällen gänzlich*:

- Bedienstete bis Besoldungsgruppe A 6
- Empfänger(innen) von Anwärterbezügen
- Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner(innen) in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht
- Waisen
- Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind
- bei Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten
- Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge
- Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
- Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel
- Maßnahmen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Was gilt bei *Teilzeitbeschäftigung*?

Die Kostendämpfungspauschale wird bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert, d.h., bei einem Teilzeitumfang von 50 % wird z.B. auch die Pauschale nur in einer Höhe von 50 % erhoben.

Wie wirken sich *Änderungen der Verhältnisse im Laufe eines Jahres* aus?

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der *erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr* maßgebenden Verhältnissen.

Was ist hinsichtlich der *Jahresbezogenheit* der Kostendämpfungspauschale zu beachten?

Die Kostendämpfungspauschale wird bezogen auf ein Kalenderjahr erhoben. Dabei ist das *Datum der Einreichung des Antrags* bei der Beihilfestelle maßgebend (Eingangsdatum), *nicht* dagegen das *Ausstellungsdatum* der eingereichten Rechnungen und auch *nicht* der *Zeitpunkt der Behandlung*. Dies bedeutet z.B., dass bei der Beihilfestelle noch nicht geltend gemachte Rechnungen aus dem Jahr 2010, die im Jahr 2011 eingereicht werden, dem Jahr 2011 und der in diesem Jahr erhobenen Kostendämpfungspauschale zugeordnet werden.

Was ändert sich bei *Aufwendungen für Heilpraktikerbehandlung*?

Heilpraktikerleistungen werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nicht mehr von der Beihilfe erstattet. Ob diese Behandlungen künftig von der beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung oder über andere Versicherungstarife bezahlt werden, können die jeweiligen Versicherungen beantworten.

In welchen Fällen werden noch *Beihilfeleistungen für Sehhilfen (Brillen)* gewährt?

Brillen und Kontaktlinsen werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nur noch bei Kindern unter 18 Jahren und bei starken Sehbehinderungen wie bisher erstattet. Starke Sehbehinderungen gehen über eine bloße Sehschwäche hinaus; sie werden nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO beurteilt.

Wie wirkt sich die *verstärkte Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen* durch die Beihilfestelle aus?

Die Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gebührenrecht nimmt die Zentrale Beihilfestelle wie bisher auch ohne Mitwirkung der Beihilfeberechtigten vor. Soweit in die Überprüfung Dritte (Dienstleister) eingebunden werden, müssen zuvor alle persönlichen Daten der Beihilfeberechtigten anonymisiert werden. Eine Übermittlung personenbezogener oder –beziehbarer Daten erfolgt nicht. Sofern aus Sicht der Beihilfestelle eine Korrektur der Rechnung erforderlich ist, wird sie die Beihilfeberechtigten benachrichtigen und ihnen das Ergebnis der Rechnungsüberprüfung zur Verfügung stellen. Neu ist nur, dass die Beihilfestelle die Möglichkeit erhält, Rechnungen mit Hilfe eines Programms automatisiert zu prüfen.